

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT
UND KRIMINOLOGIE
A-6020 Innsbruck, Innrain 52
Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier



Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz
usw geändert werden (BMJ-Pr350-00/0001-Pr/2012)

Ich beschränke mich wegen der äußerst knappen Begutachtungsfrist von nur einer Woche auf zwei Neuerungen des Entwurfs:

1. § 192 Abs 1 Z 1a StPO-Entw ist zu begrüßen. Er ermöglicht das (vorläufige) Absehen von der Verfolgung einzelner Taten, wenn sich das – nach derzeitigem Verfahrensstand – auf den anzuwendenden Strafsatz nicht auswirken wird. Damit können sich Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei ihren Ermittlungen in komplexen Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen frühzeitig auf die wesentlichen und schwerwiegenden Vorwürfe konzentrieren, ohne in Konflikt mit § 2 Abs 1 StPO zu geraten. Dass die Hauptsache zielstrebig aufgeklärt und dementsprechend zügig angeklagt wird, falls sich der Verdacht erhärtet, liegt im Interesse des Staates, aber auch des Beschuldigten, der Anspruch auf eine zügige Verfahrensführung und auf Entscheidung innerhalb angemessener Zeit hat. Die Opportunitätserwägungen, auf welche sich die Erläuterungen (S 11) berufen, beziehen ihre Berechtigung wesentlich aus dem Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO; Art 5 Abs 3, Art 6 Abs 1 EMRK). Die Verzögerung in der Hauptsache wäre daher als eigenständiger Grund für das Absehen von Verfolgung anzuerkennen, neben dem „beträchtlichen Aufwand“. Das sollte im vorgeschlagenen Gesetzestext durch „oder“ anstelle von „und“ zum Ausdruck kommen: „**oder** die Erledigung in der Hauptsache verzögern würden“.

2. Sehr bedenklich ist dagegen § 198 Abs 3 StPO-Entw. Diese Bestimmung führt eine – spezielle – Form der **Diversion für schwere Vermögens- und Korruptionsdelikte** ein. Der Beschuldigte kommt danach in den Genuss einer (endgültigen) Verfahrenseinstellung, wenn er einen Geldbetrag in Höhe einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen (zuzüglich Verfahrenskosten und allfälligem Verfall) bezahlt und freiwillig den gesamten aus der Tat voraussichtlich entstandenen Schaden gutmacht. Die Erläuterungen (S 13) nennen das – offensichtlich in Anlehnung an die tätige Reue bei Vermögensdelikten (§ 167 StGB) – eine Art „Goldene Brücke“. Der Vergleich hinkt. Zum Einen kann tätige Reue nur bis zur Anzeige des Täters erfolgen, zum Anderen muss der Täter den wirklichen Schaden, nicht nur den „voraussichtlich entstandenen Schaden“ gutmachen.

Unklar ist, wie die Schadensgutmachung in Fällen aussehen soll, in denen kein Schaden entstanden ist. ZB ein Amtsträger stellt ein Strafverfahren ein, erteilt eine Gewerbeberechtigung, obwohl er weiß, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 302 StGB); er schädigt niemanden am Vermögen; ein Amtsträger nimmt Bestechungsgeld (§ 304, § 305 StGB), auch er schädigt niemanden am Vermögen, wenn er dadurch nicht gerade einen Beitrag zur Untreue nach § 153 StGB leistet. Wo liegt hier die „Goldene Brücke“ oder der „besondere restorative Charakter“ der Diversion nach § 198

Abs 3 StPO-Entw, wenn der Täter, wie die Erläuterung (S 13) andeuten, nur „reine Vermögensschäden“ gutzumachen braucht?

Völlig unklar ist, wie der „aus der Tat voraussichtlich entstandene Schaden“ beurteilt werden soll, wenn nicht einmal die Tat – entgegen den sonst geltenden Diversionsgrundsätzen – hinreichend geklärt sein muss. Wonach bemisst der Staatsanwalt den Schaden zB einer „noch nicht hinreichend geklärten“ Untreue? Und woran erkennt er, dass hier der Schaden die Wertgrenze von 50.000 € übersteigt (§ 153 Abs 2 StGB) und die Tat in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fällt?

In einem merkwürdigen Spannungsverhältnis steht § 198 Abs 3 StPO-Entw zur diversionellen Kronzeugenregelung des § 209a StPO. Dieser verlangt zwar keine Schadensgutmachung, aber einen wesentlichen Beitrag zur Tataufklärung, § 198 Abs 3 StPO-Entw dagegen legt Wert auf Schadengutmachung, aber nicht auf Tataufklärung. Ist dem Entwurf die Aufklärung krimineller Machenschaften denn nichts wert?

Dem Unrechtsgehalt schwerer und schwerster Vermögens- und Korruptionsdelikte, die mit Freiheitsstrafe von 1-10 Jahren bedroht sind, wird das Gesetz durch eine Diversion nicht gerecht. Gerade in Zeiten, in denen eine härtere Gangart gegen Großkorruption angesagt ist, wäre das Absehen von einer Anklage und förmlichen Verurteilung das falsche Signal. Ein Gericht sollte **wenigstens die Schuld des Täters für jedermann ersichtlich feststellen** und damit zum Ausdruck bringen, dass für den Täter die Unschuldsvermutung gerade nicht mehr gilt. Nach einer Diversion würde der Beschuldigte weiter als unschuldig gelten und zB weiter öffentliche Ämter bekleiden können, die ihm sonst – bei einer Verurteilung auch zu einer mäßigen Strafe (s nur § 27 StGB) – aberkannt würden.

§ 198 Abs 3 StPO-Entw **privilegiert Täter der Großkorruption**. Der Tagessatz wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters bemessen (§ 19 Abs 2 StGB). Speziell in Fällen von Großkorruption liegt es nahe, dass der Täter sein wahres Einkommen nicht offenlegt, sondern es vor Finanz und Justiz zB in ausländischen Stiftungen, Briefkastenfirmen und dergleichen verbirgt. So wird das Einkommen des Täters, von dem der Staatsanwalt den einzelnen Tagessatz bemisst, ein mehr oder weniger grob geschätzter Mindestbetrag sein, der dem Täter in der Regel finanziell sehr entgegenkommt. Wohl nicht selten wird der Täter die Tagessatzgeldbuße aus der sprichwörtlichen Portokassa bezahlen. Kleine und mittlere Einkommensbezieher, zB Angestellte und Beamte, haben es demgegenüber sehr viel schwerer ihr Einkommen „gering“ zu reden. Da es sich bei ihnen aber zumeist nicht um politische und wirtschaftliche Entscheidungsträger handelt, kommen sie als Täter der Großkorruption ohnehin kaum in Frage.

Bezeichnend ist auch, dass der Entwurf diese Privilegierung einführen will, nachdem erst unlängst der Gesetzgeber im BGBl I 2010/111 die bedingte Nachsicht der Geldstrafe abgeschafft und sie durch eine teilbedingte Nachsicht „höchstens“ bis zur Hälfte der Geldstrafe ersetzt hat (§ 43a Abs 1 StGB): Eine Maßnahme, die wieder die schlechter verdienenden Täter unverhältnismäßig stärker belastet als die besser verdienenden, denn deren Einkommen kann das Strafgericht ja oft nur schwer und nur bruchstückhaft feststellen.

Innsbruck, am 22.02.2012

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, e.h.